

## Zusammenfassung Biokosmetika

Es sind alle in Österreich geltenden gesetzlichen kosmetikrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Biokosmetika sind kosmetische Mittel, die gemäß Richtlinie Biologische Produktion (vormals Codexkapitel A8), Abschnitt Biokosmetika, hergestellt und gekennzeichnet sind:

- Mind. 95 Gewichts-% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus kbA. Ausgenommen sind Aromen, Vitamine und Parfums, wenn Sie nicht aus kbA verfügbar sind. Kein Bestandteil stammt von vom Aussterben bedrohten Pflanzen- (genehmigte Wildsammlung ist möglich) oder Tierarten.
- Für Bio-Kosmetika gibt es außerdem einen je nach Produktkategorie erforderlichen Mindest-Bio-Anteil. Die Tabelle ist auf der Checkliste angeführt. Pflanzensäfte und Konzentrate werden zu 100% dem Bio-Anteil zugerechnet, für Extrakte, Destillate und Hydrolate werden in Kapitel 6.4.2 Berechnungsformeln angegeben.
- Verwendete Mineralien sind auch natürlichen Ursprungs, eingesetztes Wasser hat Trinkwasser-Qualität (nicht durch ionisierende Strahlen, chemische oder elektrochemische Methoden gewährleistet).
- Zur Gewinnung und Verarbeitung von Biokosmetika werden keine chemischen Verfahren angewendet, ausgenommen ist die Gewinnung von Emulgatoren und Tensiden. Dafür müssen jedoch Alkohol- und Säureanteil natürlichen Ursprungs sein, die Verseifungsreaktion mit Alkalihydroxiden (z.B. NaOH, Natronlauge) ist erlaubt.
- Synthetische Stoffe (Riechstoffe, Antioxidantien, Silikonöle, UV-Filter) sind verboten, ausgenommen sind folgende Konservierungsstoffe: Ameisen-, Benzoe-, Propion-, Salizyl- und Sorbinsäure und deren Salze, sowie Benzylalkohol.
- Biokosmetika sind seit 01.05.2017 korrekt ausgelobt, wenn sie mit „Biokosmetik hergestellt gem. der RL f. biologische Produktion“ etikettiert ist und als Biokosmetika ausgelobt werden (alter Hinweissatz: „Erzeugt gemäß ÖLMB, Kapitel A8, Abschnitt Bio-Kosmetik“ gilt als Verweis auf die aktuelle Richtlinie). Die Zutaten müssen (auch) gemäß INCI-Bezeichnung angegeben werden. Der Kontrollstellencode AT-BIO-401 ist auf Etiketten ebenfalls anzuführen.
- Tierversuchsfreiheit darf ausgelobt werden, wenn kein Bestandteil zu keiner Zeit am Tier getestet wurde, Erklärungen der Hersteller müssen eingefordert werden und am Betrieb aufliegen.

**Wichtig:** *Naturkosmetika* enthalten keinen Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung. Dennoch darf in der Zutatenliste auf Inhaltsstoffe aus biologischer Landwirtschaft hingewiesen werden (z.B. mit \*aus kbA). Naturkosmetika entsprechen nicht dem Abschnitt Biokosmetika und unterliegen demnach nicht der Kontrollpflicht durch eine akkr. Kontrollstelle. Die Kontrolle der Naturkosmetik obliegt der Lebensmittelbehörde. Diese muss im Falle der Auslobung biologischer Zutaten in der Zutatenliste deren Herkunft nachprüfen können.

Wenn das entsprechende Kosmetikum weniger als 95% Bio-Anteil hat, kann es trotzdem als Bio-Kosmetikum gemäß diesem Abschnitt in Verkehr gebracht werden, allerdings darf wie bei Naturkosmetik kein Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung stehen (nur in Zutatenliste) und die Gesamt-% Bio müssen angeführt werden.